

## Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz

Bei der auf Dauer angelegten finanziellen Unterstützung der kommunalen und privaten Träger der Katastrophenschutzeinheiten wird ein aufwendiger Verfahrensweg ohne erkennbaren Mehrwert beschritten.

Das SMI sollte eine verwaltungsökonomische Verfahrensweise entwickeln, die auf rechtssicherer Grundlage für alle im Katastrophenschutz Beteiligten weniger bürokratischen Aufwand mit sich bringt.

### 1 Prüfungsgegenstand

- 1 Der SRH hat die Ausreichung von staatlichen Haushaltsmitteln für den Katastrophenschutz an kommunale Gebietskörperschaften und private Hilfsorganisationen nach der RL KatSZuwendungen<sup>1</sup> der Jahre 2017 bis zum 1. Halbjahr 2019 geprüft und dabei insbesondere die Grundlagen und die Ausgestaltung der Förderung auch unter systematischen Gesichtspunkten näher betrachtet.

### 2 Prüfungsergebnisse

#### 2.1 Finanzierung des Katastrophenschutzes

- 2 Die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen sowie die staatlichen und kommunalen Aufgabenträger tragen die Kosten, die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz entstehen, grundsätzlich selbst (§§ 64 und 67 SächsBRKG<sup>2</sup>).

- 3 Durch zahlreiche im SächsBRKG selbst normierte Ausnahmen und durch die in der RL KatSZuwendungen zusätzlich geschaffenen Fördertatbestände läuft dieser Grundsatz weitgehend leer.

Kostentragungsgrundsatz läuft weitgehend leer

#### 2.2 Unterbringung und Unterhaltung landeseigener Fahrzeuge und Ausstattung

- 4 Das SMI hat nach dem SächsBRKG die Aufgabe, Fahrzeuge, Geräte und Spezialausrüstung für den Katastrophenschutz zu beschaffen und bereitzustellen. Im Fall der Überlassung ist die Unterbringung und Unterhaltung angemessen zu unterstützen (§ 8 Abs. 1 Nr. 11 SächsBRKG). Soweit Gemeinden, Landkreise, Kreisfreie Städte und private Hilfsorganisationen Träger von Katastrophenschutzeinheiten waren, übernahmen sie die bereitgestellte Ausstattung auf der Grundlage von Überlassungsvereinbarungen. Für den Aufwand der Unterbringung und Unterhaltung bewilligte die LD Sachsen als zuständige Bewilligungsbehörde den Übernehmern auf Antrag pauschalierte Zuwendungen nach der RL KatSZuwendungen. Jährlich mussten so rd. 300 Verfahren durch die LD Sachsen bewältigt werden. Aufseiten der Gemeinden, Landkreise, Kreisfreien Städte und private Hilfsorganisationen mussten in gleicher Anzahl jährlich Anträge gestellt und die erforderlichen Unterlagen beigebracht werden.

Rd. 300 jährlich wiederkehrende Förderverfahren

- 5 Da der LD Sachsen jedoch bekannt ist, an wen sie welche Fahrzeuge überlassen hat, ist für den SRH fraglich, welche Mehrinformationen die Antragstellung mit sich bringt, die die Notwendigkeit des Zuwendungsverfahrens mit seinem Verwaltungsaufwand rechtfertigt.

Notwendigkeit aufwendiger Förderverfahren ist infrage zu stellen

<sup>1</sup> Richtlinie des SMI über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz.

<sup>2</sup> Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

### 2.3 Übernahme der Trägerschaft von Katastrophenschutzeinheiten

- 6 Für die Übernahme der Trägerschaft bewilligte die LD Sachsen den Landkreisen und Kreisfreien Städten und den privaten Hilfsorganisationen als Träger der im Freistaat Sachsen insgesamt aufgestellten 144 Katastrophenschutzeinheiten jedes Jahr auf Antrag pauschalierte Zuwendungen mit einer Gesamtsumme von rd. 250 T€ nach den zuwendungsrechtlichen Vorgaben der RL KatSZuwendungen. Dies sollte der Unterstützung für die ehrenamtliche Mitwirkung im Katastrophenschutz, der Helferwerbung und Helferausbildung dienen. Die Pauschalen für die privaten Träger umfassten zusätzlich die Sicherstellung der räumlichen Unterbringung.

Verwaltungsökonomischere Handlungsformen liegen auf der Hand

- 7 Weil das SMI sowohl die Anzahl der Katastrophenschutzeinheiten und deren Ausstattung als auch die Pauschalbeträge generell festgelegt hat, eröffnen sich aus Sicht des SRH für die finanzielle Unterstützung der Aufgabenträger verwaltungsökonomischere Handlungsformen der Verwaltung, die eine jährliche Beantragung nicht notwendig machen.

### 2.4 Verwendungsnachweisprüfung

Erhebliche Rückstände bei der Verwendungsnachweisprüfung

- 8 Bei der Verwendungsnachweisprüfung sind in der LD Sachsen erhebliche Rückstände aufgelaufen, wie die nachfolgende Tabelle zeigt.

Stand der Verwendungsnachweisprüfung nach Fördermitteldatenbank

Haushaltsjahr	Bewilligungen Summe	Verwendungsnachweise		ungeprüft relativ
		vorgelegt/geprüft absolut	relativ	
2016	464	60	12,9 %	87,1 %
2017	377	9	2,4 %	97,6 %
2018	404	6	1,5 %	98,5 %

Quelle: Fördermitteldatenbank FÖMISAX, Abfrage am 09.07.2019.

Vorlagefristen wurden nicht überwacht

- 9 Rund 87 % der Verwendungsnachweise aus 2016 und 97,6 % der Verwendungsnachweise aus 2017 waren zum Prüfungszeitpunkt ungeprüft. Die LD Sachsen hat außerdem die Fristen für die Vorlage der Verwendungsnachweise entgegen VwV Nr. 10 zu § 44 SÄHO/VVK nicht überwacht. In mehreren Fällen fiel nicht auf, dass der fällige Verwendungsnachweis nicht vorgelegt worden war. Teilweise gab es Überschreitungen der Vorlagefrist um mehr als 1 Jahr. In einem Fall betrug die Überschreitung fast 3 Jahre.

### 2.5 Vollzug der RL KatSZuwendungen

#### 2.5.1 Institutionelle Förderung von Kommunen

- 10 Die RL KatSZuwendungen legt in Ziff. V Nr. 1 und 2 fest, dass Zuwendungen im Wege der institutionellen Förderung bewilligt werden. Dementsprechend reichte die LD Sachsen den Gemeinden, Landkreisen und Kreisfreien Städten Zuwendungen zur institutionellen Förderung aus.

Institutionelle Förderung kommunaler Einrichtungen ist nicht rechtens

- 11 Eine institutionelle Förderung kommunaler Einrichtungen ist nach der Systematik des Zuwendungsrechts grundsätzlich nicht vorgesehen.

#### 2.5.2 Institutionelle Förderung privater Katastrophenschutzeinheiten

- 12 Der SRH erhob bereits im Zuge der Novellierung der RL KatSZuwendungen im Jahr 2011 Bedenken gegen die Absicht, bei Zuwendungsanträgen künftig auf die Vorlage der Haushalts- oder Wirtschaftspläne zu verzichten. Dem folgte das SMI und sah von der Streichung ab.

- 13 Die Prüfung des SRH ergab nunmehr, dass die privaten Hilfsorganisationen und Rettungsdienste ihre Zuwendungsanträge generell ohne Haushalts- oder Wirtschaftspläne vorgelegt haben. Die LD Sachsen forderte die fehlenden Unterlagen nicht nach. Institutionelle Förderung privater Hilfsorganisationen ist mangelbehaftet
- 14 Für die Förderentscheidungen fehlten wesentliche Unterlagen. Daher konnte die Förderwürdigkeit nicht beurteilt werden. Eine Bewilligung scheint daher bedenklich. Der Widerruf der Förderung ist zu prüfen. Grundlagen zur Beurteilung der Förderwürdigkeit fehlten
- 3 Folgerungen**
- 15 Das SMI sollte prüfen, ob die Kostenerstattung für die Unterbringung und Unterhaltung über das Zuwendungsverfahren verwaltungswirtschaftlich ist. Der SRH empfiehlt, die Kostenerstattung im Rahmen der Überlassungsvereinbarungen zu regeln. Gleiches gilt für die Gewährung von Pauschalen für die Unterstützung der Träger der Katastrophenschutzeinheiten. Damit würde die jährliche Antragstellung und Antragsbearbeitung entfallen. Finanzielle Unterstützung der Träger der Katastrophenschutzeinheiten auf vertraglicher Basis regeln
- 16 Das SMI sollte dafür Sorge tragen, dass die Rückstände in der Verwendungsnachweisprüfung umgehend systematisch abgearbeitet und die fristgerechte Vorlage der Verwendungsnachweise überwacht werden, um Verjährungsrisiken so gering wie möglich zu halten. Andernfalls drohen ggf. Regresspflichten aufgrund von Dienstpflichtverletzungen und/oder Organisationsverschulden. Rückstände systematisch abarbeiten; fristgerechte Vorlage überwachen
- 4 Stellungnahme des Ministeriums**
- 17 Die Annahme des SRH, dass der Grundsatz, wonach jeder Aufgabenträger die Kosten selbst zu tragen habe, aufgrund einer Vielzahl an weiteren Finanzierungstatbeständen im SächsBRKG leerlaufe, sei unzutreffend. Auch die Fördergegenstände der RL KatSZuwendungen seien vollständig durch das SächsBRKG gedeckt. Allerdings sei vorstellbar, die Finanzierungsregelungen im Katastrophenschutz, die sich über mehrere Teile des SächsBRKG verteilen, im Rahmen einer Gesetzesnovelle zusammenzufassen.
- 18 Der Freistaat Sachsen habe nach dem SächsBRKG die Pflicht, die Unterbringung und Unterhaltung der von ihm beschafften und den Freiwilligen Feuerwehren und privaten Hilfsorganisationen zur Nutzung überlassenen Fahrzeuge angemessen zu unterstützen. Damit sei keine vollständige Kostenerstattung verbunden. Das SMI sagte zu, es werde im Rahmen der anstehenden grundlegenden Überarbeitung der RL KatSZuwendungen die Empfehlungen des SRH aufgreifen und prüfen. Dies gelte auch für das Verfahren, mit dem die Träger der Katastrophenschutzeinheiten durch jährliche Pauschalbeträge finanziell unterstützt werden.
- 19 Das SMI räumte ein, dass es bei Verwendungsnachweisprüfungen in den Jahren 2013 bis September 2017 aufgrund von personellen Engpässen und im Zusammenhang mit der Bewältigung der Aufgaben im Bereich der Organisation und Durchführung der Asylverfahren/Flüchtlingsunterbringung bei der LD Sachsen zu längeren Bearbeitungsverzögerungen gekommen sei. Dennoch sei es gelungen, die Verfristung von Ansprüchen des Freistaates Sachsen regelmäßig zu vermeiden. Der Abbau bestehender Rückstände erfolge seit Oktober 2017 nunmehr planmäßig.
- 5 Schlussbemerkung**
- 20 Der SRH begrüßt die grundsätzliche Bereitschaft des SMI, den Verfahrensweg zur Finanzierung des Katastrophenschutzes grundlegend zu überprüfen. Dabei ist besonders bedeutsam, dass im Ergebnis eine verwaltungswirtschaftliche Verfahrensweise zum Tragen kommt, die gegenüber der bisherigen aufwendigen Verfahrensweise auf rechtssicherer

Grundlage für alle im Katastrophenschutz Beteiligten weniger bürokratischen Aufwand mit sich bringt.

- <sup>21</sup> Die inzwischen bei der LD Sachsen erzielten Fortschritte bei der Verwendungsnachweisprüfung nimmt der SRH zur Kenntnis und empfiehlt dem SMI, die weiteren Fortschritte in regelmäßigen Abständen fachaufsichtlich zu begleiten.